

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein **Kunterbunt** DRK Kita Moordorf

2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 26624 Südbrookmerland.
Vereinsanschrift: Adresse des 1. Vorsitzenden

4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Die Satzung gilt mit sofortiger Wirkung ab dem Gründungstag.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der DRK Kita Moordorf (Krippe & Kindergarten) in 26624 Südbrookmerland.

Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln zur

- a) Anschaffung von Spielgeräten, Büchern oder Materialien
- b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte und zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit; z.B. Hilfsmittel

- d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
- e) Förderung und Umsetzung von Maßnahmen und Aufwendungen zur sozialen Einbindung
- f) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
- d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen

Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen durch Veranstaltungen
- c) Spenden jeglicher Art
- d) Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der DRK Kita Moordorf, Erzieher, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins.

3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

4. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren und hat beratende Funktion.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet,
- durch Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an den Vorstand zu erfolgen.
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- Ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist

nachzuweisen. Jedes teilnehmende Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes abwesendes Mitglied vertreten.

c) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) das Einsetzen von Ausschlüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
- c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung des Rechnungsprüfers,
- d) die jährliche Entlastung des Vorstands,
- e) die Abberufung des Vorstands
- f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- g) eine Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins
- i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail oder Brief), mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung

der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechten wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind

- *erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Kassenwart & Schriftführer*

Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der erweiterte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- *dem Mitglied kraft Amtes und Beisitzern (max. 3)*

Mitglied kraft Amtes im Vereinsvorstand ist der Kindertagesstättenleiter. Er kann sich bei Vorstandssitzungen durch einen Vertreter aus dem pädagogischen Team der Kindertagesstätte vertreten lassen, jedoch ohne Übertragung der Stimmberechtigung.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

3. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussvorschläge bei Stimmengleichheit gelten als abgelehnt.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer (max.3) benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen, jedoch im Rahmen einer Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben.

6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Bei der Mitgliederversammlung ist min. ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK Kita Moordorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 festgehaltenen Zwecke verwalten und nutzen dürfen.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 17 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinn-gemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

Anmerkung: Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher und weiblich

Stand April 2020

Beitragsordnung

Förderverein **Kunterbunt** DRK Kita Moordorf

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am (27.02.2020) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab dem Gründungstag (27.02.2020) in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist zukünftig für ein Geschäftsjahr gültig. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, bleibt der aktuelle Mitgliedsbeitrag bestehen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf einen Euro -1,00 € - pro Kalendermonat, also zwölf Euro -12,00 €- jährlich festgesetzt. Dieser Beitrag ist als Mindestbeitrag zu verstehen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einen höheren Jahresbeitrag zu wählen. Dieser muss in der Beitrittserklärung eingetragen werden.
3. Der Beitrag ist unaufgefordert innerhalb des Kalenderjahres zu zahlen und ist im Voraus fällig. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht. Der erste Mitgliedsbeitrag ist direkt nach Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand zum nächsten 1. zu begleichen. Danach ist der Mitgliedsbeitrag immer zum 1. Februar (dem Gründungsmonat) fällig.
4. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt und werden im Sinne von §2 verwendet.
5. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.
7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben und auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
 - Erinnerungen an die Beitragszahlung 1,50 €
 - 1. Mahnung 3,00 €
 - 2. (letzte Mahnung) 5,00 €

Stand Februar 2020